Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Info 2026

Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8
E-Mail: service@stbvw-bw.de
Internet: www.stbvw-bw.de

Info 2026: Stand November 2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen, wie üblich, über den Jahresabschluss des Vorjahres. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 zeigt eine positive Entwicklung unseres Versorgungswerks. Bei den Mitgliederzahlen sowie beim Vermögen liegt weiter ein Wachstum vor. Die Leistungen aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind trotz allmählichen Anwachsens relativ gering, so dass die Beitragseinnahmen zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen. Inzwischen zählt das Versorgungswerk, Stand September 2026, 8.068 aktive Mitglieder.

Der Wertpapierspezialfonds LBBW AM-65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) und der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi) wurden im November 2025 auf den Masterfonds WP Master der Internationalen Kapitalanlagegesellschaft (INKA) übertragen und verschmolzen. Die BVI-Perfomance des anteiligen Kalenderjahres betrug beim LBBW AM 5,02 % bzw. beim VSBW 5,10 % zum 31.10.2025. Die Anteile des Versorgungswerks am WP Master wurden anschließend im Dezember 2025 in den Masterdachfonds StV BW DF des Versorgungswerks bei der INKA übertragen. Die BVI-Performance des anteiligen Kalenderjahres betrug hier 0,57%.

Der Aktienanteil des Kapitalanlagevolumens lag zum 31.12.2025 bei rund 13,0 % (Vorjahr 12,6 %). Die Beteiligung an Immobilienspezialfonds betrug 18,4 % des Kapitalanlagevolumens. Die Fondsperformance (IRR) der zwölf investierten Immobilienfonds bewegte sich in 2025 zwischen -7,60 % (Vorjahr -18,50 %) und 19,50 % (Vorjahr 53,30 %), aber vorwiegend im positiven Bereich. Der Anteil an Private Market Fonds am Kapitalanlagevolumen lag am 31.12.2025 bei 15,2 %. Die Fondsperformance (IRR) der Dachfonds seit dem ersten Mittelabruf lag zwischen 1,70 % (Vorjahr 5,28 %) und 8,02 % (Vorjahr 11,03 %).

Die im Jahresabschluss zum 31.12.2025 ausgewiesenen stillen Reserven der Wertpapierspezialfonds konnten im Jahr 2026 ausgebaut werden. Bei den Immobilienspezialfonds sind in 2026 in der Summe positive Renditen zu verzeichnen. Die Private-Equity-Fonds erzielen ebenfalls gute positive Ergebnisse. Allerdings können in 2026 die Kapitalerträge und die Kursentwicklung bei Rentenpapieren, Aktien und Immobilien aufgrund der sehr schwierigen geopolitischen Lage mit mehreren kriegerischen Konfliktherden und der hohen Staatsverschuldung bei wichtigen Industriestaaten negativ beeinflusst werden. Außerdem bestehen Risiken in Folge der Zinsentscheidungen der Zentralbanken, die weiter zu volatilen Kapitalmärkten führen.

Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage kann nur durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken sowie Ausbau der stillen Reserven mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik im Masterfonds begegnet werden. Das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung wird in Bezug auf den Rechnungszins des Versorgungswerks weiterhin ständig kritisch beobachtet, um angemessen darauf reagieren zu können. Es bewährt sich in diesem Umfeld, dass die versicherungsmathematischen Gewinnquellen im offenen Deckungsplanverfahren nicht nur auf den Erträgen aus den Kapitalanlagen beruhen, sondern durch seine Umlagekomponenten, insbesondere auch auf der jährlichen Vergrößerung des Mitgliederbestandes und der Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze im Hinblick auf die zukünftigen Mitgliederbeiträge.

Mit dem Jahresabschluss 2025 wurde ein versicherungsmathematischer Gewinn erzielt. Dieser wurde für Zuführungen in die Rücklage für Zinsverpflichtungen und die Verlustrücklage verwendet. Diese betragen damit 4,2 % bzw. 5,0 % der Deckungsrückstellung. Außerdem haben der Vorstand empfohlen sowie die Vertreterversammlung beschlossen, eine Dynamisierung vorzunehmen und den Renten-steigerungsbetrag zum 01.01.2027 von 44,50 € auf 45,50 € zu erhöhen. Dies wurde von der Versicherungsaufsicht genehmigt.

Mit unseren Zahlen nehmen wir auch zur negativen Berichterstattung über berufsständische Versorgungswerke in den letzten Monaten Stellung. Bei der medialen Berichterstattung ist zu unterscheiden zwischen dem gesondert zu betrachtenden Fall der Zahnärzteversorgung Berlin (VZB), hier steht eine endgültige Klärung der Vorgänge noch aus, und Berichten über die Kapitalanlage bzw. Kapitalanlageergebnisse einzelner anderer Versorgungswerke. Dort wurde in vielen Artikeln eine zu risikoreiche Kapitalanlage infolge der langen Niedrigzinsphase als Ursache für Kapitalverluste angenommen. Diese Sichtweise ist jedoch stark verkürzt. Wir verweisen dazu auf die Webseite unserer Dachorganisation, der ABV e.V., die sich auf ihrer Startseite in einigen Artikeln damit befasst.

In 2027 endet die siebente Amtszeit der Vertreterversammlung. Zur Vorbereitung der Wahl ist Ihnen Ende Oktober das Wahlausschreiben zugegangen. Es enthält den Hinweis auf die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum 01.12.2026. Wir würden uns über das Interesse an der Mitarbeit bei der Selbstverwaltung des Versorgungswerks freuen und sehen Ihren Wahlvorschlägen entgegen.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gerne zur Verfügung. Wir freuen uns über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.

Ihr **Michael Erhardt**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht
für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
1.1 Vertreterversammlung
1.2 Vorstand
1.3 Geschäftsstelle
1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2024
1.7. Geschäftsbesorgung für das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg

2. Geschäftsergebnis
2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
2.5 Leistungen
2.6 Kapitalanlagen
2.7 Verwaltungskosten

3. Einschätzung der Entwicklung
3.1 Regelpflichtbeitrag in 2026
3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung, Chancen und Risiken
3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025 (mit den Anlagen 1 bis 3)

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 293), berichtigt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 362), in Kraft getreten am 01.01.2007, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze vom 23.02.2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2016, Seite 136), in Kraft getreten am 24.02.2016, durch die 9. Anpassungsverordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2017, Seite 99) in Kraft getreten am 24.02.2017 und geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 06.12.2022 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2022, Seite 617) in Kraft getreten am 10.12.2022.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft. Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 24.06.2008 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 15.10.2008 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 12.09./03.11.2008 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2008, Seite 492, am 01.01.2009 in Kraft. Die vierte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 30.06.2009 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 20.07.2009 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.07.2009 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 30.09.2009, Seite 233, zum 01.09.2009 in Kraft. Die fünfte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 29.11.2011 beschlossen, mit Bescheiden des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28.02.2012 und 15.03.2012 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25.04.2012, Seite 366, zum 01.07.2012 in Kraft. Die sechste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 21.11.2013 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 18.12.2013 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.02.2014, Seite 77, zum 01.01.2014 in Kraft. Die siebente Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 06.07.2017 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 15.08.2017 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 27.09.2017, Seite 468, zum 28.09.2017 in Kraft.

Die achte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 28.11.2019 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 18.12.2019 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 18.03.2020, Seite 292, zum 19.03.2020 in Kraft. Die neunte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 07.07.2022 beschlossen, mit Bescheiden des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 02.08.2022 sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 05.08.2022 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 28.09.2022, Seite 840, zum 29.09.2022 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einer Altersrente, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als subsidiäre Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschafts-höhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzende:		
Dr. Susanne Mack	StB	Ulm
Stellvertreterin:		
Manuela Lander	StBin	Karlsruhe
13 weitere Mitglieder:		
Stefanie Baumann	StBin	Oppenau
Iris Beham	StBin	Karlsruhe
Dr. Andreas Bolik	StB	Stuttgart
Alexandra Frey	StBin	Ditzingen
Patrick Hauf	StB	Aalen
Ina Heinzelmann	StBin	Esslingen
Anett Huttenlocher	StBin	Stuttgart
Andrea Lang	StB	Albstadt
Frank Mast	StB	Baden-Baden
Nicolas Neumeyer	StB	Biberach
Melanie Prinz	StBin	Bad Überkingen
Dr. Tobias Stiegler	StB	Stuttgart
Ronja Trayer	StBin	Baiersbronn

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 06.07.2023 gewählt gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat eine Geschäftsführerin und einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Diese sind gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:		
Michael Erhardt	StB	Geislingen
Stellvertretende Vorsitzende:		
Prof. Dr. Petra Bittrolff	StBin, vBPin	Bruchsal
drei weitere Mitglieder:		
Astrid Boll	StBin	Rheinfelden
Hartmut Kilger	RA	Tübingen
Michael Tempel	StB	Reutlingen

Vier Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Versorgungswerks. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger ist kein Mitglied des Versorgungswerks, gehört dem Vorstand aber als geeigneter Fachmann an.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Seit dem 01.01.2014 hat der Vorstand die

Heubeck AG
Gustav-Heinemann-Ufer 72a
50968 Köln

mit der versicherungsmathematischen Betreuung beauftragt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 StBerG und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht galten bis zum 26.02.2016 die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung. Im Weiteren wird hierzu auf Punkt B.2.6 verwiesen. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten.

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2025 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 03.07.2025 fand die 58. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:
1. Genehmigung des Protokolls der 57. Vertreterversammlung vom 28.11.2024
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
4. a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
   b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
5. a) Vorlage des Jahresabschlusses 2024, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
   b) Feststellung des Jahresabschlusses 2024
   c) Entlastung des Vorstandes gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
6. Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2025
7. Bericht aus dem Satzungsausschuss
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte, soweit nichts anderes vermerkt ist, die entsprechende Beschlussfassung.

Am 27.11.2025 fand die 59. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:
1. Genehmigung des Protokolls der 58. Vertreterversammlung vom 03.07.2025
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2026
5. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2026
6. Terminfestlegung für die 60. und 61. Vertreterversammlung 2026
7. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte, soweit nichts anderes vermerkt ist, die entsprechende Beschlussfassung.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2025 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Klagen, Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenanträgen und zu Zwangsvollstreckungen sowie der Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, hier insbesondere mit der Auflage eines Masterdachfonds zur Zusammenfassung der einzelnen Investmentfonds , dem notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht, dem Risikomanagement, der Vorbereitung von anstehenden Gesetzes- und Satzungsänderungen, der Personalplanung und -gewinnung sowie mit anstehenden Digitalisierungsvorhaben.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in den Händen von Frau Bärbel Manck, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH) als Geschäftsführerin und Herrn Claus Beruscha, Rechtsassessor (Ass. iur.) als stellvertretenden Geschäftsführer. Die Geschäftsstelle war zum Jahresende mit fünf Vollzeitstellen, zwei Teilzeitstellen und einer Gleitzonenbeschäftigten besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma TN CuRA GmbH in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software Kanzlei-Rechnungswesen von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt. Für das elektronische Archiv ist die DMS-Software d.3 der Firma d.velop im Einsatz.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht. Renten wurden festgesetzt und ausgezahlt sowie die Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Außerdem wurden die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsleistungsbezügen elektronisch gemeldet und abgeführt. Neben der Mitgliederbuchhaltung wurde die Finanzbuchhaltung inkl. der Jahresabschlussarbeiten ausgeführt. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet. Die Umsetzung der anstehenden Digitalisierungsvorhaben wurde weiter vorbereitet.

1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mit Sitz in Berlin, in der alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses, von 2004 bis 2020 Vorstandsmitglied und von 2011 bis 2020 Vorstandsvorsitzender des Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder sowie gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 48. Mitgliederversammlung der ABV fand am 15.11.2025 in Dresden statt. Tagesordnungspunkte waren die üblichen Regularien zum Jahresabschluss 2024 und zum Haushalt 2026, eine Satzungsänderung zur Zusammensetzung des Rechtsausschusses sowie der Bericht zur Lage mit dem Hauptthema: negative Medienberichterstattung zu Versorgungswerken (Einführung eines Prüfsiegels der ABV bei Einhaltung bestimmter Standards).

Zwischen den bisher bestehenden zwölf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2025 fanden zwei Rundgespräche am 13.06.2025 in Hannover und am 14.11.2025 in Dresden statt. Themen waren die Berichte aus der ABV, der laufende Erfahrungsaustausch zur Kapitalanlage, die Einführung eines Prüfsiegels der ABV bei Einhaltung bestimmter Standards), die Auswertung der Kerndatenabfrage und die Berichte aus den Versorgungswerken.

Seit 01.01.2016 bzw. 01.01.2018 bestehen mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken Überleitungsabkommen:

Bayern
Brandenburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Mit dem Steuerberaterversorgungswerk Niedersachen ist bis zum Berichtszeitpunkt kein Überleitungsabkommen abgeschlossen.

Das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) besteht weiterhin.

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2025 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2024 durch die Heubeck AG erstellt.

Die Vertreterversammlung beschloss am 04.07.2024 bzw. am 03.07.2025 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2025 auf 44,00 € und ab 01.01.2026 auf 44,50 € anzuheben. Die Rentensteigerungsbeträge ab 01.01.2025 bzw. 01.01.2026 wurden von der Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 09.10.2024 bzw. mit Schreiben vom 20.08.2025 genehmigt.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2024

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2025 und 2026 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 28.11.2024 bzw. am 27.11.2025 beschlossen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2024 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2024 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2024 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden im Mai und Juni 2025 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly, Düsseldorf geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 03.07.2025 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2024 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.
Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2024 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

1.7 Geschäftsbesorgung für das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg

Das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für die in Baden-Württemberg bestellten Notarinnen und Notare. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.2018 errichtet.

Für dessen Verwaltung und Geschäftsführung wurde zwischen dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg und dem Notarversorgungswerk Baden-Württemberg ein Geschäftsbesorgungsvertrag ab 01.01.2018 abgeschlossen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

		2025	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.		**7.786**	**7.613**
Neuzugänge		**323**	**336**
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte/aktivierte Mitgliedschaft		**19**	**27**
aus Berufsunfähigkeitsrente zurück in aktiven Bestand		**0**	**0**
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung		**- 17**	**- 15**
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung		**- 1**	**- 4**
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung/Kapitalabfind.		**- 1**	**- 1**
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung		**- 55**	**- 20**
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod		**- 8**	**- 11**
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft		**- 50**	**- 56**
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung		**0**	**- 2**
Wechsel in den Leistungsbezug		**- 79**	**- 81**
aktive Mitglieder am 31.12.		**7.917**	**7.786**
davon	freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	0	1
	fortgesetzte Mitglieder	190	191
	Angestellte	4.732	4.624
	Selbstständige	3.185	3.162
	weiblich	4.000	3.941
	männlich	3.917	3.845
passive Mitglieder am 31.12.		**686**	**609**
davon	Altersrentner/-innen	648	577
	Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	38	32
Mitglieder am 31.12.		**8.603**	**8.395**
sonstige Leistungsempfänger		**164**	**158**
davon	Altersrente ehem. Mitglieder/Versorg.ausgleichsberechtigte	25	25
	Witwen	70	66
	Witwer	27	27
	Lebenspartner	1	1
	Halbwaisen	41	39
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft		**615**	**578**
versorgungsausgleichsberechtigte Personen		**319**	**300**
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.		**9.701**	**9.431**

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2025	2024	2022	2020	2018
Durch Bescheid veranlagt	**7.893**	**7.763**	**7.515**	**7.206**	**6.785**
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	3.410	3.206	2.836	2.096	1.932
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	3.971	3.995	4.050	4.501	4.233
davon aus Beitragsbemessungsgrenze	1.027	980	1.342	1.317	1.458
Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	262	295	332	303	304
Beitrag § 13 II aus Sozialversicherung	14	9	3	4	11
davon mit § 14 zusätzlicher Beitrag	630	634	625	597	491
davon Beitrag § 12 III Existenzgründer	36	29	27	29	24
5 - 9/10 Beitrag	95	103	119	128	138
4/10 Beitrag	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag	8	13	18	21	23
2/10 Beitrag	6	12	18	21	22
1/10 Beitrag	126	129	138	131	121
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	**24**	**23**	**19**	**15**	**10**
Gesamt:	**7.917**				

Beitragsvolumen zum 31.12.2025:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2025 beträgt 120.692.975,35 €.

Davon wurden für Vorjahre noch festgesetzt - 493.561,83 €.

Das bereinigte Beitragsvolumen für 2025 beträgt damit **120.199.413,52 €.**

Wegen Niederschlagung/Abschreibung wurden dabei 223.780,83 € Beiträge ausgebucht.

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2025 waren 63 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 37 durch Abhilfe, elf durch Widerspruchsbescheid und zwei durch Rücknahmen oder Sonstiges erledigt. Zum Berichtszeitpunkt sind 13 Widerspruchsverfahren aus 2025 oder älter noch in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2025 zwei Klagen anhängig. Beide sind zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2025 waren 13 Härtefallanträge anhängig. In 10 Fällen wurde dem Antrag stattgegeben und der Beitrag ermäßigt. Zwei Anträge wurden abgelehnt bzw. zurückgenommen. Ein Antrag ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Es wurden 58 Stundungen neu gewährt. 61 Stundungen wurden in 2025 beendet und 18 befanden sich zum 31.12.2024 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 22.813,51 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 38.455,50 € Säumniszuschläge festgesetzt. 735,70 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 1.042,81 € Mahnkosten sowie 1.481,22 € Vollstreckungs- und Prozesskosten wurden nacherhoben.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für 6 Mitglieder endete in 2025 die Mitgliedschaft mit Überleitung. An andere Steuerberaterversorgungswerke wurden 155.863,29 € übergeleitet, davon 29.634,89 € erst in 2026. Dafür wurde eine Rückstellung gebildet.

Für 49 Mitglieder endete in 2025 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Insgesamt wurden dafür 2.914.946,01 € übergeleitet. Weil davon bei 19 Mitgliedern die Überleitung der Beiträge an das WPV aufgrund der Widerspruchsfrist von sechs Monaten erst in 2026 erfolgen kann, wurden hierfür 1.372.906,19 € zurückgestellt.

Beitragserstattungen erfolgten 2025 nicht.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden in 2025 für 18 Mitglieder 345.202,00 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

Für vier Mitglieder wurde die Nachversicherung mit insgesamt 325.683,15 € in 2025 in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

Seit 2025 werden weitere 79 Altersrenten geleistet. Drei Altersrenten wurden wegen Todes in 2025 beendet. Insgesamt wurden für 648 Altersrenten und 25 Altersrenten aus ehemaliger Mitgliedschaft bzw. Versorgungsausgleichsberechtigung (jeweils auf das Jahresende bezogen) 10.647.817,93 € gezahlt. Für Vorjahre erfolgte in 2025 keine Nachzahlung. Eine Abfindung der Altersrente wegen Geringfügigkeit erfolgte in 2025 mit insgesamt 6.107,00 €.

Sieben neue Berufsunfähigkeitsrenten wurden gewährt. Eine Berufsunfähigkeitsrente entfiel wegen Todes. Für zum Jahresende 38 Berufsunfähigkeitsrenten erfolgte die Zahlung von 957.196,62 €. Für Vorjahre erfolgte in 2025 keine Nachzahlung. Fünf Anträge und eine Klage auf Berufsunfähigkeitsrente sind zum Berichtszeitpunkt anhängig.

Für (auf das Jahresende bezogen) 70 Witwen, 27 Witwer, einen Lebenspartner und 41 Halbwaisen wurden 1.188.357,05 € Hinterbliebenenrenten gezahlt. Jeweils eine Witwen- und Witwerrente entfielen wegen Todes. Für 12 Sterbefälle wurde in 2025 Sterbegeld i.H.v. 24.708,24 € ausgezahlt.

In 2025 wurden sechs Anträge auf Kostenübernahme bei medizinischer Rehabilitationsmaßnahme gestellt, davon wurden vier wegen Leistungen Dritter wieder zurückgenommen und zwei Anträge wurden abgelehnt.

Aufgrund von rechtskräftigen Versorgungsausgleichen wurden 57.375,12 € in 2025 an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlt.

2.6 Kapitalanlagen

In 2025 wurden, bezogen auf das Jahresende, Kapitalanlagen in einen gemischten Wertpapierspezialfonds (Masterdachfonds), in zwölf Immobilienspezialfonds, in vier Dachfonds für Private Debt sowie Infrastruktur, einen Private Equity-Dachfonds, einen Infrastrukturfonds und als Tagesgeldanlagen getätigt. Es erfolgten weitere Direktanlagen in festverzinsliche Rentenpapiere. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2025 insgesamt 1.889.478.914,67 €.

Der Wertpapierspezialfonds LBBW AM-65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) erhielt bis zum 31.10.2025 keine Mittelzuflüsse. Die BVI-Perfomance des anteiligen Kalenderjahres betrug 5,02 % zum 31.10.2025.

Beim Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi) erfolgte bis zum 31.10.2025 aufgrund weiterer nachhaltiger Wertaufholung eine abschließende Zuschreibung von 12.622.294,05 €. Die BVI-Perfomance des anteiligen Kalenderjahres betrug 5,10 % zum 31.10.2025.

Der Wertpapierspezialfonds LBBW AM-65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) und der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi) wurden im November 2025 auf den Masterfonds WP Master der Internationalen Kapitalanlagegesellschaft (INKA) mit 711.086.122,88 € bzw. 360.993.093,57 € übertragen und verschmolzen. Der WP Master erhielt zusätzlich einen Mittelzufluss von 5.000,00 €. Die Anteile des Versorgungswerks am WP Master wurden anschließend im Dezember 2025 in den Masterdachfonds StV BW DF des Versorgungswerks bei der INKA mit 1.072.084.216,45 € übertragen. Der StV BW DF erhielt weitere Mittelzuflüsse von 29.447.294,35 €. Das Fondsvermögen im StV BW DF belief sich zum 31.12.2025 auf 1.101.531.510,80 €. Die BVI-Perfomance des anteiligen Kalenderjahres betrug 0,57 %.

Der Immobilienspezialfonds ECF der Savills Investment Management, München, erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im ECF belief sich zum 31.12.2025 auf 66.007.935,84 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 3,0 % p.a. (Vj. 2,8 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 4,7 % (Vj. 4,9 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Handels- und Büroimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Habitare der Quantum Immobilien Kapitalverwaltungs-gesellschaft mbH, Hamburg, erhielt keine € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im Habitare belief sich zum 31.12.2025 auf 29.999.996,08 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 10,1 % p.a. (Vj. 10,9 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 2,3 % (Vj. -1,9 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in deutsche Neubau- und Bestandswohnimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds BEOS CREFG III der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im BEOS CREFG III belief sich damit zum 31.12.2025 auf 48.145.086,70 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 8,0 % p.a. (Vj. 8,7 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 1,6 % (Vj. 3,4 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in deutsche Unternehmensimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds BEOS CREFG IV der Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BEOS CREFG IV belief sich damit zum 31.12.2025 auf 19.999.999,38 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 8,1 % p.a. (Vj. 8,9 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 3,2 % (Vj. 2,8 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in deutsche Unternehmensimmobilien.

Der Hotelimmobilienfonds Principal II SCS erhielt keine Mittelzuflüsse. Er befindet sich in Abwicklung. Das Fondsvermögen im Principal II SCS belief sich damit zum 31.12.2025 auf 5.005.718,62 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug -0,7 % p.a. (Vj. -0,4 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und -4,3 % (Vj. -18,5 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Hotelimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds ECE EPIG der ECE Real Estate Partners GmbH, Hamburg, erhielt 3.300.626,41 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im ECE EPIG belief sich damit zum 31.12.2025 auf 50.568.696,10 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 1,6 % p.a. (Vj. 0,3 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 6,8 % (Vj. 3,8 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Einkaufcenter.

Der Immobilienspezialfonds Hines HEVF II der Hines Luxembourg Investment Management S.A.R.L. erhielt im Saldo 4.784.896,49 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des Hines HEVF II belief sich damit zum 31.12.2025 auf 29.870.652,94 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug -7,6 % p.a. (Vj. -8,5 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und -4,9 % (Vj. -5,4 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Büro-, Logistik- und Wohnimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Invesco EVAF II der Invesco Real Estate Management S.A.R.L., Luxembourg, erhielt im Saldo 1.511.757,02 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im Invesco EVAF II belief sich damit zum 31.12.2025 auf 10.871.613,85 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 3,1 % p.a. (Vj. 2,3 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 0,2 % (Vj. -4,2 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Logistik- und Wohnimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Hines HEREP III der Hines Luxembourg Investment Management S.A.R.L. erhielt im Saldo 6.665.647,04 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im Hines HEREP III belief sich damit zum 31.12.2025 auf 18.131.464,05 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 10,9 % p.a. (Vj. -1,9 %) seit erstem Mittelabruf und 1,6 % (Vj. -1,9 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Logistik-, Wohn- und Büroimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Hines USPP der Hines Luxembourg Investment Management S.A.R.L. erhielt 1.211.868,68 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im Hines USPP belief sich damit zum 31.12.2025 auf 37.517.313,23 €. Die Fondsperformance (IRR) in Euro betrug 5,3 % p.a. (Vj. 96,4 %) seit erstem Mittelabruf und -5,2 % (Vj. 53,3 %) im Kalenderjahr. Der Fonds wird in Dollar geführt. Die Fondsperformance (IRR) in USD betrug 9,0 % p.a. (Vj. nn.) seit erstem Mittelabruf und 6,7 % (Vj. nn.) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in amerikanische Logistik-, Wohn- und Büroimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Invesco EVAF III der Invesco Real Estate Management S.A.R.L., Luxembourg, erhielt erstmalig 11.161.890,78 € Mittelzuflüsse. Die Fondsperformance (IRR) betrug 19,5 % p.a. (Vj. nn) seit erstem Mittelabruf und 18,9 % (Vj. nn) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Logistik-, Wohn- und Büroimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Catella CERF III der Catella Investment Management GmbH erhielt erstmalig 29.000.000,00 € Mittelzuflüsse. Die Fondsperformance (IRR) betrug 15,0 % p.a. (Vj. nn) seit erstem Mittelabruf und 11,7 % (Vj. nn) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Wohnimmobilien.

Der Dachfonds mercer PIP V Sub-Fund Private Debt der mercer Private Market S.A.R.L., erhielt 2.250.000,00 € Mittelzuflüsse und es erfolgten Mittelrückflüsse mit 14.850.000,00 € (darin enthalten die Summe der Korrekturen von Mittelrückflüssen mit 7.312.500,00 €, die in 2023 und 2024 als Ausschüttung gebucht wurden, bekannt geworden im Mai 2026). Das Fondsvermögen im mercer PIP V Sub-Fund Private Debt belief sich damit zum 31.12.2025 auf 45.750.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 3,65 % p.a. (Vj. 5,28 % p.a.) seit erstem Mittelabruf.

Der Dachfonds mercer PIP V Sub-Fund Infra der mercer Private Market S.A.R.L., erhielt 1.512.500,00 € Mittelzuflüsse und es erfolgten Mittelrückflüsse mit 3.107.500,00 € (darin enthalten die Korrektur von Mittelrückflüssen mit 1.402.500,00 €, die in 2023 und 2024 als Ausschüttung gebucht wurde, bekannt geworden im Mai 2026). Das Fondsvermögen im mercer PIP V Sub-Fund Infra belief sich damit zum 31.12.2025 auf 45.512.500,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 8,02 % p.a. (Vj. 11,03 % p.a.) seit erstem Mittelabruf.

Der Dachfonds mercer PIP VI Sub-Fund Private Debt der mercer Private Market S.A.R.L., erhielt 2.550.000,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP VI Sub-Fund Private Debt belief sich damit zum 31.12.2025 auf 40.950.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 5,32 % p.a. (Vj. 7,74 % p.a.) seit erstem Mittelabruf.

Der Dachfonds mercer PIP VI Sub-Fund Infra der mercer Private Market S:A:R:L., erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP VI Sub-Fund Infra belief sich damit zum 31.12.2025 auf 30.400.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 6,89 % p.a. (Vj. 10,45 % p.a.) seit erstem Mittelabruf.

Der PE-Dachfonds Allianz ACPMF der Allianz Global Investors (agi), erhielt 32.999.999,60 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen belief sich damit zum 31.12.2025 auf 62.999.999,65 €. Die Fondsperformance (IRR) 2025 betrug 1,70 % (Vj. 5,82 %).

Der Infrastrukturfonds SWK Feeder der derigo GmbH & Co. KG, erhielt 4.999.999,31 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen belief sich damit zum 31.12.2025 auf 19.999.999,31 €. Die Fondsperformance (IRR) seit erstem Mittelabruf ist zum Berichtszeitpunkt noch nicht bekannt.

In 2025 wurden weitere festverzinsliche Rentenpapiere als Direktanlagen bei weiteren fünf Emittenten mit 75.000.000,00 € angelegt. Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren belief sich damit zum 31.12.2025 auf 120.000.000,00 €. Die Laufzeiten liegen zwischen 20 und 50 Jahren bei Verzinsungen von 4,00 bis 4,15 % p.a..

In 2025 wurden Tagesgelder bei der LBBW sowie Tagesgelder und Termingelder bei der Volksbank Göppingen angelegt. Zum 31.12.2025 betrug das Anlagevolumen insgesamt 66.054.537,34 €.

Die Kapitalerträge zum 31.12.2025 betrugen aus dem Masterdachfonds 29.437.301,51 €, aus den Immobilienspezialfonds 14.609.421,01 € und den PE-Fonds 3.797.597,48 € sowie den festverzinslichen Wertpapieren 3.045.187,50 € und dem Tagesgeld 1.521.417,41 €, insgesamt 52.410.924,91 €. Für die festverzinslichen Wertpapiere wurden außerdem periodenfremde Zinsen mit 1.118.831,52 € für Vorjahre eingenommen. Die Erträge aus den Ausgleichszahlungen beliefen sich auf 235.431,72 €. Zusätzlich erfolgten Zuschreibungen in Höhe von 12.622.294,05 €.

Mithin beträgt die Nettorendite der Kapitalanlagen 3,17 % (Vj. 3,72 %) und bei Berücksichtigung der Veränderung der stillen Reserven/Lasten 3,79 % (Vj. 5,39 %).

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichts-rechtlichen Regelungen besteht. Es blieb deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF. Allerdings sind durch Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2008 Derivate im Rahmen der Wertpapierspezialfonds ausschließlich zur Absicherung gegen Kurs- und Zinsänderungs-risiken bei vorhandenen Vermögenswerten zulässig. Dieser Einsatz von Derivaten wurde von der Versicherungsaufsicht bereits mit Schreiben vom 11.10.2005 für alle baden-württembergischen Versorgungswerke und nochmals speziell die entsprechende Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Schreiben vom 12.09.2008 genehmigt. Am 06.11.2012 erfolgte die Genehmigung der Versiche-

rungsaufsicht als Vorschrift für die Vermögensanlage ab 01.01.2013 statt dem § 54 a VAG aF den § 54 VAG iVm. der Anlageverordnung (AnlV) zu verwenden. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten. Nach deren § 3 Abs. 2 ergeben sich Art und Umfang der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens aus § 215 Absatz 1 und 2 Satz 1 VAG und der (AnlV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Versicherungs-aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim LBBW AM-65 gehörten in 2025 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Thomas Laurenz, Teamleiter Solution Sales Financial Institutions der LBBW, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, und Herr Claus Beruscha, stellvertretender Geschäftsführer, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik festgelegt. 2015 wurde beschlossen, dass der Aktienanteil im Fonds 30 % des Werts des Sondervermögens betragen darf, gemäß den Grundsätzen der Vermögensanlage. Es ist vereinbart, den Aktienanteil aktiv um den Fondsanteil von 15 % zu bewegen bzw. auch in den einstelligen Bereich abzusenken. Aktive und passive Wertsteigerungen des Aktienanteils werden bis 35 % Aktienanteil zugelassen. Die Benchmark des Fonds war auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und zunächst auf 85 % RexP festgelegt worden. In 2008 wurde von der Benchmark RexP auf den JP Morgan EMU Bond Index 10 Jahre umgestellt. Dieser wurde in 2012 auf den Merrill Lynch EMU Direkt Government 1-10 Jahre umgestellt. Asset Manager des Fonds sind im Segment 1 seit 01.01.2014 die Tresides Asset Management, Stuttgart und im 2019 aufgelegten Segment 3 die LBBW AM. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2025 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Karl-Heinz Reinhardt, Direktor, Leiter institutionelle und öffentliche Kunden der Filiale Stuttgart der Commerzbank, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, und Herr Claus Beruscha, stellvertretender Geschäftsführer, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds LBBW AM-65.

Die Anlageausschussmitglieder auf Seiten des Versorgungswerks und die bisherigen Vorgaben wurden im Dachfonds StV BW DF beibehalten bzw. übernommen. Als Vertreter der Depotbank gehört weiterhin Herr Thomas Laurenz, Teamleiter Solution Sales Financial Institutions der LBBW, dem Anlageausschuss an, da die LBBW weiterhin als nun alleinige Depotbank fungiert.

Bei den Immobilienspezialfonds, an denen auch andere institutionelle Investoren beteiligt sind, gehörten in 2025 den Anlageausschüssen vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Zusätzlich sind Frau Astrid Boll, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des ECF und des BEOS CREFG III sowie IV und Herr Michael Tempel, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des Habitare und des Principal II SCS vertreten. Für die Kapitalanlage in Immobilien besteht mit der Firma Risk-Management-Consulting GmbH (RMC), Köln, ein Beratungsvertrag. Diese vertritt das Versorgungswerk auch in den Anlageausschusssitzungen der Immobilienfonds ECE EPIG, Hines HEVF II, HEREP III sowie USPP und Invesco EVAF II und III sowie Catella CERF III.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten in 2025 betrugen insgesamt 1.424.183,59 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2025 mit 348.773,73 € beziffert.

Im Verhältnis aller Verwaltungskosten zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 0,99 % (Vj. 1,02 %).

Im Verhältnis der allgemeinen Verwaltungskosten zu den Beiträgen lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,18 % (Vj. 1,32%).

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2026

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2026 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	101.400,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	8.450,00 €
Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung	18,60 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = **Regelpflichtbeitrag**	**1.571,70 €**

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2026 ist damit 74,40 € höher als im Geschäftsjahr 2025.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung, Chancen und Risiken

Im Geschäftsjahr 2026 wird ein ähnlicher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2025.

Bei den Beiträgen wird sich in 2026 eine Erhöhung aufgrund des höheren Regelpflichtbeitrags und durch Beitragsmehreinnahmen aus dem Mitgliederzugang ergeben.

Zum Berichtszeitpunkt sind fünf Anträge und eine Klage auf Berufsunfähigkeitsrente anhängig. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig bis zum Jahr 2031 leicht steigende aber weiterhin relativ geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Außerdem steigen die einzelnen Rentenleistungen weiter an, da sich diese aus aktiven Mitgliedschaftsdauern von mehr als 25 Jahren errechnen. Des Weiteren besteht seit 2020 der Renteneintritt von Geburtsjahrgängen, bei denen die Pflichtmitgliedschaft ab 1999 gesetzlich und nicht nur vereinzelt auf Antrag entstanden ist. Zum Berichtszeitpunkt werden 728 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung sind ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, der mittelfristig noch relativ geringen Rentenleistungen und der Überleitungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Verlustrücklage, der Rücklage für Zinsverpflichtungen und ggf. der Rückstellung für die Leistungsverbesserung zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt innerhalb des Masterdachfonds in einem gemischten Wertpapierspezialfonds, mit drei Segmenten bei unterschiedlichen Fondsmanagern, seit 2025 in mittlerweile zwölf Immobilienspezialfonds, in vier Dachfonds für Infrastrukturanlagen und Private Debt, einen Dachfonds für Private Equity und einen Infrastrukturfonds sowie in festverzinsliche Wertpapiere in Direktanlage. Zum Berichtszeitpunkt bestehen stille Reserven im Wertpapierspezialfonds sowie im überwiegenden Teil der Immobilienspezialfonds und in den Private-Markt-Dachfonds. Durch das aufgrund der wachsenden Beitragseinnahmen kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer Erhöhung der Kapitalerträge zu rechnen. Allerdings können in 2026 die Kapitalerträge und die Kursentwicklung bei Rentenpapieren, Aktien und Immobilien aufgrund der weiter erratischen Zoll- und Außenpolitik der USA, der sehr schwierigen geopolitischen Lage mit mehreren kriegerischen Konfliktherden, insbesondere dem Iran- bzw. Nahostkrieg, mit deren negativen Einfluss auf die Rohstoffpreise und -verfügbarkeit, der schwachen Konjunktur und der Rezession in Deutschland bzw. der EU negativ beeinflusst werden. Außerdem bestehen Risiken in Folge der Zinsentscheidungen der

Zentralbanken, die weiter zu volatilen Kapitalmärkten führen. Die Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage bleiben also weiterhin bestehen. Zum Berichtszeitpunkt hat der Nahostkrieg keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertragslage. Genaue Annahmen zur weiteren Entwicklung in 2026 lassen sich zum Berichtszeitpunkt noch nicht treffen. Den Risiken der Vermögensanlage ist durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und durch erneute Bildung von stillen Reserven zur Vermeidung von weiteren Abschreibungen mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Spezialfonds zu begegnen. In 2026 wird die Direktanlage in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Zinssatz ab 4,00 % weiter aufgebaut. Hier wird ein Volumen von 10 % des Kapitalanlagevolumens angestrebt. Innerhalb des Masterdachfonds erfolgt eine neue Mittelzusage an den Immobilienspezialfonds Hines HEREP IV mit ersten Mittelabrufen in 2027, da der Immobilienspezialfonds Hines HEVF II in 2027 auslaufen soll. In 2026 wird mit dem Erreichen der benötigten Rendite gerechnet.

Der Rechnungszins des Versorgungswerks wurde vorsorglich zum 31.12.2022 von 4,0 % auf 3,75 % und zum 31.12.2024 auf 3,5 % unter teilweisem Verbrauch der Rücklage für Zinsverpflichtungen abgesenkt. Das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und deren Entwicklung werden im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks weiter sehr kritisch beobachtet.

Größere Veränderungen der personellen Struktur der Geschäftsstelle sind in 2026 nicht geplant. Zum Berichtszeitpunkt sind sechs Vollzeitstellen und zwei Teilzeitstellen besetzt sowie eine Gleitzonenbeschäftigte im Einsatz. Eine Vollzeitstelle dient dabei zur Nachbesetzung einer Vollzeitstelle in der Geschäftsführung wegen Renteneintritt in 2027. Eine weitere Vollzeitstelle ist wegen Mutterschutz und anschließendem Erziehungsurlaub nicht besetzt.

Die EDV der Geschäftsstelle unterliegt regelmäßigen Softwareupdates, regelmäßiger Wartung und einem regelmäßigen Austausch der Standardsoftware sowie der Hardwarekomponenten und einer regelmäßigen mehrfachen Datensicherung auf verschiedene Speichermedien. Seit dem 01.01.2023 ist die Antragstellung zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur noch elektronisch im Internet möglich. Ein weiteres Digitalisierungsprojekt, u.a. mit Anbindung von beBPo und beSt an die Mitgliederverwaltungssoftware und das DMS-System bei externer Verlagerung der IT-Struktur, befindet sich weiter in der Umsetzung.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen ansonsten die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit derzeit absehbarer weiterer einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

In 2025 erfolgte keine Satzungskritik. Zum Berichtszeitpunkt befinden sich Satzungsänderungsvorschläge zur Bearbeitung im Satzungsausschuss.

Stuttgart, den 17.06.2026

gez. Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2025

Seite 24 – 25

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2025

Seite 26 - 27

Bilanz zum 31.12.2025

Aktiva

	€	€	Vorjahr €
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		4.403,00	7
II. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		30.829,33	47
III. Finanzanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.703.424.377,33		1.586.928
2. Sonstige Ausleihungen			
a) Namensschuldverschreibungen	90.000.000,00		45.000
b) Schuldscheindarlehen	30.000.000,00		0
3. Einlagen bei Kreditinstituten	66.054.537,34	1.889.478.914,67	95.426
B. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder	10.764.011,20		9.885
II. Sonstige Forderungen	88.437,27	10.852.448,47	84
C. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand		7.941.068,59	11.209
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Abgegrenzte Zinsen	2.520.769,02		0
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	10.668,64	2.531.437,66	44
		1.910.839.101,72	1.748.630

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage	82.763.602,50		79.142
II. Rücklage für Zinsverpflichtungen	69.000.000,00	151.763.602,50	37.000
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	1.655.272.050,00		1.582.849
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	99.604.507,96		46.865
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	1.402.541,08	1.756.279.099,04	326
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnl. Verpflichtungen	1.986.918,00		1.866
II. Sonstige Rückstellungen	340.719,55	2.327.637,55	313
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	171.106,49		197
II. Sonstige Verbindlichkeiten	297.656,14	468.762,63	71
		1.910.839.101,72	1.748.630

Stuttgart, den 17.06.2026

gez. Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

			Geschäftsjahr	Vorjahr
		€	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge			120.692.975,35	111.204.688,44
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung			46.262.271,00	20.146.615,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen				
a)	Erträge aus anderen Kapitalanlagen	53.765.188,15		33.613.490,88
b)	Erträge aus Zuschreibungen von Kapitalanlagen	12.622.294,05		30.046.212,06
c)	Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0,00	66.387.482,20	3.175.160,87
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge			66.092,86	120.945,35
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen u. Überleitungen			-3.170.267,74	-1.550.074,21
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle			-12.818.079,86	-11.234.631,96
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)			-72.422.903,00	-236.466.195,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung			-99.001.368,57	-46.637.836,09
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a)	Persönliche Aufwendungen	-746.640,68		-825.062,97
b)	Sonstige Aufwendungen	-677.542,91	-1.424.183,59	-642.479,27
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a)	Aufwendungen Verwaltung Kapitalanlagen	-348.773,73		-299.273,49
b)	Abschreibungen Kapitalanlagen	0,00		-5.205.859,89
c)	Verluste aus Abgang von Kapitalanlagen	-8.715.000,00	-9.063.773,73	0,00
11. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen			-76.308,94	0,00
12. Versicherungstechnisches Ergebnis			35.431.935,98	-104.554.300,28
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge			306.599,16	516.081,04
2. Sonstige Aufwendungen			-117.389,99	-138.471,01
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			35.621.145,15	-104.176.690,25
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0,00	0,00
5. Jahresüberschuss(+) / -fehlbetrag(-)			35.621.145,15	-104.176.690,25

6. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
aus Rücklage für Zinsverpflichtungen		0,00	116.000.000,00
7. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in Verlustrücklage	-3.621.145,15		-11.823.309,75
b) in Rücklage für Zinsverpflichtungen	-32.000.000,00	-35.621.145,15	0,00
8. Bilanzgewinn		0,00	0,00

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den aufsichtsrechtlich geforderten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungswerks zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Geschäftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Geschäftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Versorgungswerk unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Geschäftsbericht – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen – mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

• wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder

• anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falle wir auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über die Tatsachen zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nicht zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den aufsichtsrechtlich geforderten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Versorgungswerks zur Fortführung seiner Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang

steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko , dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Versorgungswerks bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit des Versorgungswerks sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Versorgungswerks zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Versorgungswerk seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Versorgungswerks;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 17. Juni 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [Siegel]

gez.
Christian Neundorf
Wirtschaftsprüfer

gez.
Sylvia Könen
Wirtschaftsprüferin

Jahresabschlussprüfung zum 31.Dezember 2025
Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg - K.d.ö.R. -

November 2026

Informationen für unsere Mitglieder

Satzungsänderungen zum 01.10.2026 und 01.09.2027

Nach der Genehmigung durch das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg sowie das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg und der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg sind die von der Vertreterversammlung am 02.07.2026 beschlossenen Satzungsänderungen am 01.10.2026 in Kraft getreten bzw. werden zum 01.09.2027 in Kraft treten. Die jeweils gültige Satzung finden Sie auf unserer Homepage unter Downloads.

Beachten Sie bitte insbesondere die Änderungen in

§ 15 Abs. 2 Satz 1 (**Änderung der Fälligkeit der Beiträge - gültig ab 01.09.2027**)
In Vorbereitung auf die mit dem Jahressteuergesetz 2024 erfolgte Einfügung von § 10 Abs. 2c EStG erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2028 werden die **Beiträge ab 01.09.2027** – statt wie bisher am 15. des Folgemonats – **am letzten Bankarbeitstag dieses Monats** fällig, d.h. der Beitrag für August 2027 (letztmals) zum 15.09.2027, der Beitrag für September 2027 (erstmals) zum 30.09.2027.
Wenn Sie mit **Dritten**, z.B. Ihrem **Arbeitgeber**, eine Zahlung an oder einen Einzug durch das Versorgungswerk vereinbart haben, **informieren Sie** diese bitte **unverzüglich**. Zur Erleichterung und Verbilligung des Zahlungsverkehrs schlagen wir – soweit nicht bereits erfolgt – die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats vor. Das ausfüllbare Formular finden Sie unter https://www.stbvw-bw.de/media/download/sepa.pdf.

§ 30 Abs. 1 (**Änderung der Auszahlung der Renten - gültig ab 01.09.2027**)
Im – auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nötigen – Gleichlauf mit der Änderung von § 15 Abs. 2 Satz 1 sowie in Anlehnung an den Auszahlungstermin der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 118 SGB VI) werden die **Renten ab 01.09.2027** – statt wie bisher zum 15. des Monats – **zum letzten Bankarbeitstag des Monats** ausgezahlt, d.h. die Rente für August 2027 (letztmals) zum 15.08.2027, die Rente ab September 2027 (erstmals) zum 30.09.2027.

§ 11 Abs. 3 (Neufassung – gültig ab 01.10.2026)
Die Neufassung des § 11 Abs. 3 regelt die Festsetzung des Regelpflichtbeitrags bei fehlenden Einkommensnachweisen und dient der Entlastung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie der Verwaltungskosten bzgl. derjenigen Mitglieder, die ihrer Mitteilungspflicht nach § 40 Abs. 1 nicht unverzüglich nachkommen.

§ 14 (u.a. Erweiterung der Möglichkeit der Entrichtung zusätzlicher Beiträge)
Ab 01.10.2026 ist es für Mitglieder, die zugleich Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, möglich, neben dem besonderen Beitrag nach § 13 Abs. 1 zusätzliche Beiträge nach § 14 zu entrichten; für alle Mitglieder gilt klarstellend § 14 Abs. 2.

§ 40 (u.a. Förderung des digitalen Wandels, Absenkung von Formerfordernissen)
Ab 01.10.2026 bedürfen alle Anträge und Erklärungen (nur noch) der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Eine **strengere Form** gilt z.B. für den **Widerspruch gemäß § 70 Abs. 1 VwGO** i.V.m. § 43 Abs. 2 der Satzung. Über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (**beSt**) besteht ein sicherer und schriftformersetzender Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit dem Versorgungswerk.

Überleitungsabkommen

Mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken bestehen seit **01.01.2016** Überleitungsabkommen zu den nachfolgenden Bedingungen:

Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land **Brandenburg**
Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Hessen**
Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Mecklenburg-Vorpommern**
Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Nordrhein-Westfalen** (angeschlossen **Thüringen**)
Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in **Rheinland-Pfalz**
Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im **Saarland**
Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt oder zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat **Sachsen**
Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land **Schleswig-Holstein**
Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Mit dem Versorgungswerk der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Sachsen-Anhalt** wurde ein Überleitungsabkommen zum **01.01.2018** abgeschlossen. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Dabei gilt generell:
Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat jeweils als voller Monat gerechnet. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitglieds zur abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- und/oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Weiter ist die Überleitung ausgeschlossen, wenn
-Beitragsrückstände bestehen und diese nicht innerhalb der Antragsfrist nachentrichtet werden,
-Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
-das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder annehmenden Versorgungs-einrichtung einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
-der Versorgungsfall eingetreten ist,
-ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist oder
-Zusatzbeiträge die satzungsgemäße Begrenzung des aufnehmenden Versorgungswerks zur Zahlung von Zusatzbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge überschreiten.

Mit dem Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Niedersachsen** (angeschlossen **Bremen** und **Hamburg**) wurde bisher kein Überleitungsabkommen vereinbart. Bis zum Abschluss können hier ggf. Einzelüberleitungen im Rahmen des Musterüberleitungsabkommens vereinbart werden.

Im Bundesland **Berlin** ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks bisher nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem **Wirtschaftsprüferversorgungswerk** in Nordrhein-Westfalen besteht unverändert.

Rententabelle für das Jahr 2026

Regelpflichtbeitrag: **1.571,10 €** = (18,60% * 8.450,00)
Rentensteigerungsbetrag: **44,50 €** **EA** **67**

Eintrittsalter	Vielfaches	Altersrente im 67. Lebensjahr[1]	Berufsunfähigkeitsrente[1]	Witwen/r-rente nach Altersrente[1]	Witwen/r-rente nach BU-Rente[1]	Halbwaisenrente nach Altersrente[1]	Halbwaisenrente nach BU-Rente[1]
22	3,000	6.007,50	5.073,00	3.604,50	3.043,80	600,75	507,30
23	2,975	5.825,05	4.898,34	3.495,03	2.939,00	582,51	489,83
24	2,950	5.644,83	4.725,90	3.386,90	2.835,54	564,48	472,59
25	2,925	5.466,83	4.555,69	3.280,10	2.733,41	546,68	455,57
26	2,900	5.291,05	4.387,70	3.174,63	2.632,62	529,11	438,77
27	2,875	5.117,50	4.221,94	3.070,50	2.533,16	511,75	422,19
28	2,850	4.946,18	4.058,40	2.967,71	2.435,04	494,62	405,84
29	2,825	4.777,08	3.897,09	2.866,25	2.338,25	477,71	389,71
30	2,800	4.610,20	3.738,00	2.766,12	2.242,80	461,02	373,80
31	2,775	4.445,55	3.581,14	2.667,33	2.148,68	444,56	358,11
32	2,750	4.283,13	3.426,50	2.569,88	2.055,90	428,31	342,65
33	2,725	4.122,93	3.274,09	2.473,76	1.964,45	412,29	327,41
34	2,700	3.964,95	3.123,90	2.378,97	1.874,34	396,50	312,39
35	2,675	3.809,20	2.975,94	2.285,52	1.785,56	380,92	297,59
36	2,650	3.655,68	2.830,20	2.193,41	1.698,12	365,57	283,02
37	2,625	3.504,38	2.686,69	2.102,63	1.612,01	350,44	268,67
38	2,600	3.355,30	2.545,40	2.013,18	1.527,24	335,53	254,54
39	2,575	3.208,45	2.406,34	1.925,07	1.443,80	320,85	240,63
40	2,550	3.063,83	2.269,50	1.838,30	1.361,70	306,38	226,95
41	2,525	2.921,43	2.134,89	1.752,86	1.280,93	292,14	213,49
42	2,500	2.781,25	2.002,50	1.668,75	1.201,50	278,13	200,25
43	2,475	2.643,30	1.872,34	1.585,98	1.123,40	264,33	187,23
44	2,450	2.507,58	1.744,40	1.504,55	1.046,64	250,76	174,44
45	2,425	2.374,08	1.618,69	1.424,45	971,21	237,41	161,87
46	2,400	2.242,80	1.495,20	1.345,68	897,12	224,28	149,52
47	2,375	2.113,75	1.373,94	1.268,25	824,36	211,38	137,39
48	2,350	1.986,93	1.254,90	1.192,16	752,94	198,69	125,49
49	2,325	1.862,33	1.138,09	1.117,40	682,85	186,23	113,81
50	2,300	1.739,95	1.023,50	1.043,97	614,10	174,00	102,35
51	2,275	1.619,80	911,14	971,88	546,68	161,98	91,11
52	2,250	1.501,88	801,00	901,13	480,60	150,19	80,10
53	2,225	1.386,18	693,09	831,71	415,85	138,62	69,31
54	2,200	1.272,70	587,40	763,62	352,44	127,27	58,74
55	2,175	1.161,45	483,94	696,87	290,36	116,15	48,39
56	2,150	1.052,43	382,70	631,46	229,62	105,24	38,27
57	2,125	945,63	283,69	567,38	170,21	94,56	28,37
58	2,100	841,05	186,90	504,63	112,14	84,11	18,69
59	2,075	738,70	92,34	443,22	55,40	73,87	9,23
60	2,050	638,58		383,15	0,00	63,86	
61	2,025	540,68		324,41	0,00	54,07	
62	2,000	445,00		267,00	0,00	44,50	
63	2,000	356,00		213,60	0,00	35,60	
64	2,000	267,00		160,20	0,00	26,70	

[1] Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

Rententabelle für das Jahr 2027

Regelpflichtbeitrag:[2] **1.646,10 €** *=(18,60% * 8.850,00 €)*
Rentensteigerungsbetrag: **45,50 €** **EA** **67**

Eintrittsalter	Vielfaches	Altersrente mit Eintrittsalter 67[1]	Berufsunfähigkeitsrente[1]	Witwen/r-rente nach Altersrente[1]	Witwen/r-rente nach BU-Rente[1]	Halbwaisenrente nach Altersrente[1]	Halbwaisenrente nach BU-Rente[1]
22	3,000	6.142,50	5.187,00	3.685,50	3.112,20	614,25	518,70
23	2,975	5.955,95	5.008,41	3.573,57	3.005,05	595,60	500,84
24	2,950	5.771,68	4.832,10	3.463,01	2.899,26	577,17	483,21
25	2,925	5.589,68	4.658,06	3.353,81	2.794,84	558,97	465,81
26	2,900	5.409,95	4.486,30	3.245,97	2.691,78	541,00	448,63
27	2,875	5.232,50	4.316,81	3.139,50	2.590,09	523,25	431,68
28	2,850	5.057,33	4.149,60	3.034,40	2.489,76	505,73	414,96
29	2,825	4.884,43	3.984,66	2.930,66	2.390,80	488,44	398,47
30	2,800	4.713,80	3.822,00	2.828,28	2.293,20	471,38	382,20
31	2,775	4.545,45	3.661,61	2.727,27	2.196,97	454,55	366,16
32	2,750	4.379,38	3.503,50	2.627,63	2.102,10	437,94	350,35
33	2,725	4.215,58	3.347,66	2.529,35	2.008,60	421,56	334,77
34	2,700	4.054,05	3.194,10	2.432,43	1.916,46	405,41	319,41
35	2,675	3.894,80	3.042,81	2.336,88	1.825,69	389,48	304,28
36	2,650	3.737,83	2.893,80	2.242,70	1.736,28	373,78	289,38
37	2,625	3.583,13	2.747,06	2.149,88	1.648,24	358,31	274,71
38	2,600	3.430,70	2.602,60	2.058,42	1.561,56	343,07	260,26
39	2,575	3.280,55	2.460,41	1.968,33	1.476,25	328,06	246,04
40	2,550	3.132,68	2.320,50	1.879,61	1.392,30	313,27	232,05
41	2,525	2.987,08	2.182,86	1.792,25	1.309,72	298,71	218,29
42	2,500	2.843,75	2.047,50	1.706,25	1.228,50	284,38	204,75
43	2,475	2.702,70	1.914,41	1.621,62	1.148,65	270,27	191,44
44	2,450	2.563,93	1.783,60	1.538,36	1.070,16	256,39	178,36
45	2,425	2.427,43	1.655,06	1.456,46	993,04	242,74	165,51
46	2,400	2.293,20	1.528,80	1.375,92	917,28	229,32	152,88
47	2,375	2.161,25	1.404,81	1.296,75	842,89	216,13	140,48
48	2,350	2.031,58	1.283,10	1.218,95	769,86	203,16	128,31
49	2,325	1.904,18	1.163,66	1.142,51	698,20	190,42	116,37
50	2,300	1.779,05	1.046,50	1.067,43	627,90	177,91	104,65
51	2,275	1.656,20	931,61	993,72	558,97	165,62	93,16
52	2,250	1.535,63	819,00	921,38	491,40	153,56	81,90
53	2,225	1.417,33	708,66	850,40	425,20	141,73	70,87
54	2,200	1.301,30	600,60	780,78	360,36	130,13	60,06
55	2,175	1.187,55	494,81	712,53	296,89	118,76	49,48
56	2,150	1.076,08	391,30	645,65	234,78	107,61	39,13
57	2,125	966,88	290,06	580,13	174,04	96,69	29,01
58	2,100	859,95	191,10	515,97	114,66	86,00	19,11
59	2,075	755,30	94,41	453,18	56,65	75,53	9,44
60	2,050	652,93		391,76	0,00	65,29	
61	2,025	552,83		331,70	0,00	55,28	
62	2,000	455,00		273,00	0,00	45,50	
63	2,000	364,00		218,40	0,00	36,40	
64	2,000	273,00		163,80	0,00	27,30	

[1] Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

[2] Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls die Vertreterversammlung am 26.11.2026 und/oder der Gesetzgeber andere Beschlüsse fassen sollte.

Fristen der Satzung

§ 7 Befreiungsantrag (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt und nicht Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk wird

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

gem. Abs. 3 Satz 5 findet die Überleitung (von Beiträgen wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) nicht statt, wenn ihr das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beiden Versorgungswerke schriftlich widerspricht

§ 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung bzw. für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn beide Mitglied im Versorgungswerk sind)

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

§ 17 Nachversicherung

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

§ 18 Überleitung der Beiträge

gem. Abs. 5 muss die Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

§ 20 Altersrente

gem. Abs. 3 Satz 3 muss der Antrag auf Aufschiebung der Rente oder der Antrag auf Weiterzahlung der Beträge **vor Vollendung der Altersgrenze** aus Absatz 1 bzw. 1a gestellt werden.

§ 23 Kinderbetreuungszeiten

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von **14 Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt

§ 24 Rehabilitationsmaßnahmen

gem. Abs. 1 Satz 2 ist der Zuschuss **rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme** schriftlich zu beantragen

§ 38 Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

gem. Abs. 4 Satz 6 erfolgt eine Kürzung nicht, soweit das Mitglied oder der Leistungsberechtigte den Kapitalwert des im Rahmen der externen oder internen Teilung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründeten oder übertragenen Anrechts binnen **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zur externen oder internen Teilung erstattet hat

Datenschutzinformation zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg verarbeitet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erhalten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Inhalte:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart
Deutschland
Tel.: +49 (711) 2224969-0
E-Mail: service@stbvw-bw.de
Website: www.stbvw-bw.de

Der Datenschutzbeauftragte des Versorgungswerks ist

Matthias Koptschalin
nds Netzwerksysteme GmbH
Carl-Zeiss-Straße 55
72555 Metzingen
Deutschland
Tel.: +49 (7123) 2775-0
E-Mail: dsb@nds-gmbh.de
Website: www.nds-gmbh.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung entweder von der betroffenen Person selbst oder von Dritten erhalten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Beispiele für Dritte:

- Steuerberaterkammern
- Arbeitgeber
- Krankenversicherungen
- Rentenversicherungsträger
- Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Gerichte
- Sonstige Dritte, für die die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z. B. andere Versorgungswerke, Betreuer, Ärzte)

Folgende personenbezogene Daten, die wir von Dritten in den einzelnen Geschäftsfeldern erhalten, sind:

- **Stammdaten** (z. B. Name, Vorname, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung)
- **Bereichsspezifische Daten** (z. B. Arbeitgeber, Daten zur Ermittlung des Beitrags an das Versorgungswerk, Daten von Familienangehörigen)
- **Besondere Kategorien personenbezogener Daten** wie Gesundheitsdaten.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Um unsere gesetzlichen Aufgaben, die Versorgung der Mitglieder im Fall des Alters und bei Berufsunfähigkeit sowie ihrer Hinterbliebenen bei Tod des Mitglieds, zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten.
Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufgaben.
Art. 6 Abs. 1 DSGVO dient mit dem Landesdatenschutzgesetz und den bereichsspezifischen Gesetzen, wie dem Steuerberaterversorgungsgesetz (StBVG), oder sonstigen Regelungen als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

4. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir an andere Personen oder Stellen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Gerichte, Finanzverwaltung, Steuerberaterkammern oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich angeordnet bzw. zugelassen ist.
Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.
Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben weiter besteht.

6. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:
a) **Auskunftsrecht** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
b) **Recht auf Datenberichtigung**, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
c) **Recht auf Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
d) **Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung**, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des KVBW gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) **Widerspruchsrecht** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).
f) **Beschwerderecht**
Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde,

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
poststelle@lfdi.bwl.de

wenn sie der Ansicht ist, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

7. Gibt es für die betroffene Person eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten?

Die Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich aus den Anzeige- und Mitwirkungspflichten des StBVG und der Satzung des Versorgungswerks.

8. Welche möglichen Folgen hat es, wenn die betroffene Person dieser Verpflichtung zur Bereitstellung nicht nachkommt?

Würde die betroffene Person Ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, so kann ihr unter Umständen die beantragte Leistung nicht gewährt oder ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.